



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 27.3.2006
KOM(2006) 144 endgültig

Vorschlag

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 51/2006 hinsichtlich Blauem Wittling und Hering

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Mit der Verordnung (EG) Nr. 51/2006 des Rates¹ wurden für 2006 die Fangmöglichkeiten und begleitenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen festgesetzt.

Im Anschluss an Konsultationen zwischen der Gemeinschaft und den Färøern wurde am 23. Februar der gegenseitige Zugang zu den Beständen von Blauem Wittling und Hering in den Fanggebieten der jeweils anderen Partei vereinbart. Diese Vereinbarung sollte durchgeführt werden.

Der Rat wird gebeten, diesen Vorschlag sobald wie möglich anzunehmen, damit die Fischer für diese Fangsaison planen können.

¹ ABl. L 16 vom 20.1.2006, S. 1.

Vorschlag

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 51/2006 hinsichtlich Blauem Wittling und Hering

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik², insbesondere auf Artikel 20,

auf Vorschlag der Kommission³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 51/2006 des Rates⁴ wurden für 2006 die Fangmöglichkeiten und begleitenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen festgesetzt.
- (2) Im Anschluss an Konsultationen zwischen der Gemeinschaft und den Färøern wurde am 23. Februar der gegenseitige Zugang zu den Beständen von Blauem Wittling und Hering in den Fanggebieten der jeweils anderen Partei vereinbart. Diese Vereinbarung sollte durchgeführt werden.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 51/2006 ist daher entsprechend zu ändern -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge IA, IB und IV der Verordnung (EG) Nr. 51/2006 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

² ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.

³ ABl. C ... vom ..., S.

⁴ ABl. L 16 vom 20.1.2006, S. 1.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

ANHANG

Die Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 51/2006 werden wie folgt geändert:

(1) Anhang IA:

Der Eintrag für Blauen Wittling in den Gebieten I, II, III, IV, V, VI, VII, VIIIabde, XII und XIV (EG-Gewässer und internationale Gewässer) erhält folgende Fassung:

„Art:	Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet: I, II, III, IV, V, VI, VII, VIIIabde, XII, und XIV (EG-Gewässer und internationale Gewässer) WHB/1 X 14
Dänemark	52 529 (5) (6)	
Deutschland	20 424 (5) (6)	Analytische TAC.
Spanien	44 533 (5) (6)	Artikel 3 der Verordnung (EC) Nr. 847/96 gilt.
Frankreich	36 556 (5) (6)	Artikel 4 der Verordnung (EC) Nr. 847/96 gilt.
Irland	40 677 (5) (6)	Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EC) Nr. 847/96 gilt.
Niederlande	64 053 (5) (6)	
Portugal	4 137 (5) (6)	
Schweden	12 994 (5) (6)	
Vereinigtes Königreich	68 161 (5) (6)	
EG	344 063 (5) (6)	
Norwegen	152 442 (1) (2)	
Färöer	45 000 (3) (4)	
TAC	2 000 000	

- (1) Dürfen in EG-Gewässern in den Gebieten II, IVa, VIa nördlich von 56°30'N, VIb, VII westlich von 12°W gefangen werden.
- (2) Hiervon dürfen bis zu 500 t Goldlachs (*Argentina spp.*) sein.
- (3) Fänge von Blauem Wittling dürfen unvermeidbare Beifänge von Goldlachs einschließen (*Argentinae spp.*).
- (4) Dürfen in EG-Gewässern in den Gebieten VIa nördlich von 56°30'N, VIb, VII westlich von 12°W gefangen werden.
- (5) Davon dürfen bis zu 61 % in der norwegischen Wirtschaftszone oder in der Fischereizone rund um Jan Mayen gefangen werden.
- (6) Davon dürfen bis zu 1,66 % in färöischen Gewässern, Gebiet Vb, gefangen werden.“

(2) Anhang IA:

Der folgende Eintrag für Blauen Wittling in den Gebieten II, IVa, VIa, VIb und VII (EG-Gewässer) wird eingefügt:

„Art:	Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet: EG-Gewässer II, IVa(2), VIa(3), VIb, VII(4) WHB/24A567
Färöer	10 000 (1)	

TAC 2 000 000

- (1) Wird gegen die im Rahmen der Vereinbarung zwischen den Küstenstaaten festgelegten färöischen Fangbeschränkungen aufgerechnet.
- (2) Die Fänge im Gebiet IVa belaufen sich auf höchstens 2 500 Tonnen.
- (3) Nördlich von 56°30'N.
- (4) Westlich von 12°W.“

(3) Anhang IB:

Folgender Eintrag für Hering in den Gebieten I und II (EG-Gewässer und internationale Gewässer) wird eingefügt:

„Art:	Hering	Gebiet:	EG-Gewässer und internationale Gewässer der Gebiete I und II
	Clupea harengus		HER/1/2.
Belgien	22		
Dänemark	21 243		
Deutschland	3 720		
Spanien	70		
Frankreich	917		
Irland	5 499		
Niederlande	7 602		
Polen	1 075		
Portugal	70		
Finnland	329		
Schweden	7 872		
Vereinigtes Königreich	13 581		
EG	62 000		
Färöer	6 196	(1)	
TAC	Entfällt.		Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht, Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung gilt.

(1) Dürfen in Gemeinschaftsgewässern gefischt werden.

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden.

	<u>II, Vb Nördlich von 62° N (Färöische Gewässer) (HER/2A5B-F)</u>
Belgien	2
Dänemark	2 117
Deutschland	371
Spanien	7
Frankreich	91
Irland	548
Niederlande	758

Polen	107
Portugal	7
Finnland	32
Schweden	784
Vereinigtes Königreich	1354

“

(4) Anhang IV:

Teil I erhält folgende Fassung:

„TEIL I

Begrenzung der Anzahl Lizenzen und
Fangerlaubnisse für Gemeinschaftsschiffe in
Drittlandgewässern

Fanggebiet	Fischerei	Anzahl der Lizenzen	Aufteilung der Lizenzen auf die Mitgliedstaaten	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
Norwegische Gewässer und Fischereizone um Jan Mayen	Hering, nördlich von 62°00' N			
	Grundfischarten, nördlich von 62°00' N	80	FR: 18, PT: 9, DE: 16, ES: 20, UK: 14, IRL: 1	50
	Makrele, südlich von 62°00'N, Ringwadenfischerei	11	DE: 1 ¹ , DK: 26 ¹ , FR: 2 ¹ , NL: 1 ¹	entfällt
	Makrele, südlich von 62°00'N, Schleppnetzfisherei	19		entfällt
	Makrele, nördlich von 62°00'N, Ringwadenfischerei	11 ²	DK: 11	entfällt
	Industriefischerei, südlich von 62°00'N	480	DK: 450, UK: 30	150

¹ Diese Aufteilung gilt für die Ringwaden- und die Schleppnetzfisherei.

² Von den 11 Lizenzen für Ringwadenfischerei auf Makrele südlich von 62°00'N

Färöische Gewässer	Alle Schleppnetzfishereien mit Schiffen von höchstens 180 Fuß im Gebiet zwischen 12 und 21 Seemeilen von den färöischen Basislinien.	26	BE: 0, DE: 4, FR: 4, UK: 18	13
	Gezielte Befischung von Kabeljau und Schellfisch mit einer Mindestmaschengröße von 135 mm, begrenzt auf das Gebiet südlich von 62°28' N und östlich von 6°30' W.	8 ³		4
	Schleppnetzfisherei mehr als 21 Seemeilen von den färöischen Basislinien. Vom 1. März bis 31. Mai und vom 1. Oktober bis 31. Dezember dürfen diese Schiffe im Gebiet zwischen 61°20' N und 62°00' N und zwischen 12 und 21 Seemeilen von den Basislinien fischen.	70	BE: 0, DE: 10, FR: 40, UK: 20	26
	Schleppnetzfisherei auf Blauleng mit einer Mindestmaschengröße von 100 mm im Gebiet südlich von 61°30' N und westlich von 9°00' W und im Gebiet zwischen 7°00' W und 9°00' W südlich von 60°30' N und im Gebiet südwestlich einer Linie zwischen 60°30' N, 7°00' W und 60°00' N, 6°00' W.	70	DE: 8 ⁴ , FR: 12 ⁴ , UK: 0 ⁴	20 ⁵
	Gezielte Schleppnetzfisherei auf Seelachs mit einer Mindestmaschengröße von 120 mm und der Möglichkeit, Rundstropps um den Steert zu verwenden.	70		22 ⁵
	Fischerei auf Blauen Wittling. Sollten die färöischen Behörden besondere Vorschriften für den Zugang zum so genannten „Hauptfanggebiet für Blauen Wittling“ einführen, kann die Gesamtzahl der Lizenzen um vier Schiffe erhöht werden, damit Paare gebildet werden können.	36	DE: 3, DK: 19, FR: 2, UK: 5, NL: 5	20
	Leinenfisherei	10	UK: 10	6
	Makrelenfischerei	12	DK: 12	12

³ Nach der Vereinbarten Niederschrift von 1999 sind die Zahlen für die gezielte Fischerei auf Kabeljau und Seehecht in den Zahlenangaben unter „Alle Schleppnetzfishereien mit Schiffen von höchstens 180 Fuß im Gebiet zwischen 12 und 21 Seemeilen von den färöischen Basislinien“ enthalten.

⁴ Höchstzahl Schiffe zu jedem beliebigen Zeitpunkt.

⁵ In den Zahlen für die „Schleppnetzfisherei mehr als 21 Seemeilen von den färöischen Basislinien“ enthalten.

⁶ Nur für Schiffe unter der Flagge Lettlands.

	Heringsfischerei nördlich von 62°N	21	DE: 1, DK: 7, FR: 0, UK: 5, IRL: 2, NL: 3, SW: 3	21
Gewässer der Russischen Föderation	Alle Fischereien	pm		pm
	Kabeljau fischerei	7 ⁶		pm
	Sprottenfischerei	pm		Pm ⁶⁶

(5) Anhang IV:

Teil II wird wie folgt geändert:

„TEIL II

Begrenzung der Anzahl von Lizenzen und Fangerlaubnisse für
Drittlandsschiffe, die in Gemeinschaftsgewässern fischen

Flaggenstaat	Fischerei	Anzahl der Lizenzen	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
Norwegen	Hering, nördlich von 62°00' N	18	18
Färöer	Makrele, VIa (nördlich 56°30'N), VIIe,f,h, Stöcker, IV, VIa (nördlich 56°30'N), VIIe,f,h; Hering, VIa (nördlich 56°30' N)	14	14
	Hering, nördlich von 62°00' N	21	21
	Hering, IIIa	4	4
	Industriefischerei auf Stintdorsch und Sprotte, IV, VI (nördlich 56°30'N): Sandaal, IV (einschließlich unvermeidbarer Beifänge von Blauem Wittling)	15	15
	Leng und Lumb	20	10
	Blauer Wittling, II, IVa, VIa (nördlich 56° 30' N), VIb, VII (westlich 12° 00' W)	20	20
	Blauleng	16	16

Russische Föderation	Hering IIIId (Schwedische Gewässer)	pm	Pm
	Hering IIIId (Schwedische Gewässer, nichtfischende Mutterschiffe)	pm	Pm
	Sprotte	4 ¹	Pm
Barbados	Geißelgarnelen <i>Penaeus</i> ² (Gewässer von Französisch-Guayana)	5	pm ³
	Schnapper ⁴ (Gewässer von Französisch-Guayana)	5	Pm
Guyana	Geißelgarnelen <i>Penaeus</i> ⁵ (Gewässer von Französisch-Guayana)	pm	pm ⁶
Suriname	Geißelgarnelen <i>Penaeus</i> ⁵ (Gewässer von Französisch-Guayana)	5	pm ⁷
Trinidad und Tobago	Geißelgarnelen <i>Penaeus</i> ⁵ (Gewässer von Französisch-Guayana)	8	pm ⁸
Japan	Thun ⁹ (Gewässer von Französisch-Guayana)	pm	
Korea	Thun ¹⁰ (Gewässer von Französisch-Guayana)	pm	pm ⁵
Venezuela	Schnapper ⁵ (Gewässer von Französisch-Guayana)	41	Pm
	Haie ⁵ (Gewässer von Französisch-Guayana)	4	Pm

¹ Nur für den lettischen Teil der EG-Gewässer.

² Lizenzen für Garnelenfang in den Gewässern von Französisch-Guayana werden auf der Grundlage eines Fangplans erteilt, den das betreffende Drittland vorgelegt und die Kommission genehmigt hat. Die Gültigkeitsdauer dieser Lizenzen wird auf die Fangzeit begrenzt, die in dem für ihre Erteilung maßgeblichen Fangplan vorgesehen ist.

³ Die jährliche Zahl der Tage auf See ist auf 200 begrenzt.

⁴ Nur mit Langleinen oder Fischfallen (Schnapper) beziehungsweise Langleinen oder Netzen mit einer Mindestmaschenöffnung von 100 mm in über 30 m Tiefe (Haie). Voraussetzung für die Lizenzerteilung ist der Nachweis eines geltenden Vertrags zwischen dem antragstellenden Schiffseigner und einem Verarbeitungsunternehmen in Französisch-Guayana, der die Verpflichtung zur Anlandung von mindestens 75 % der Schnapperfänge oder 50 % der Haifänge des betreffenden Schiffes in Französisch-Guayana vorsieht, so dass die Verarbeitung der Fänge durch das genannte Unternehmen erfolgt.

Der Vertrag muss durch die französischen Behörden genehmigt werden, die gewährleisten, dass er sowohl den Verarbeitungskapazitäten des betreffenden Unternehmens als auch den Entwicklungszielen der Wirtschaft von Französisch-Guayana gerecht wird. Eine Kopie des genehmigten Vertrags ist dem Lizenzantrag beizufügen.

Lehnen die französischen Behörden eine solche Genehmigung ab, so müssen sie die betreffende Vertragspartei und die Kommission von dieser Ablehnung und ihrer Begründung unterrichten.

⁵ Vom 1. Januar bis 30. April 2006 anwendbar.

⁶ Vorbehaltlich des Abschlusses der Fischereiberatungen mit Norwegen für 2006.

⁷ Die jährliche Zahl der Tage auf See ist auf pm begrenzt.

⁸ Die jährliche Zahl der Tage auf See ist auf 350 begrenzt.

⁹ Muss mit Langleinen gefischt werden.

¹⁰ Davon jederzeit eine Höchstanzahl von 10 für Schiffe, die Kabeljaufang mit Kiemennetzen betreiben.“